



Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 14. August 2026
betreffend die Ausschreibung des Winterdienstes im Gemeindegebiet der
Gemeinde Feistritz an der Gail für die Winterperioden 2026/2027 bis 2030/2031.

Angebotsfrist: Spätestens Donnerstag, 10. September 2026, bis 12:00
Uhr im Gemeindeamt.

Angebotsöffnung: Donnerstag, 10. September 2026 um 13:00 Uhr im
Gemeindeamt (*nicht öffentlich*)

Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift
„**NICHT ÖFFNEN – ANGEBOT WINTERDIENST**“
im Gemeindeamt fristgerecht abzugeben.

Auskünfte:

Amtsleiter Herr Ing. Daniel Nessmann, BA
Telefon: 04256 / 2464-22

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 26. August 2026

Abgenommen am: 10. September 2026



Ausschreibung Winterdienst (Schneeräumung)

Winterperioden 2026/2027 bis 2030/2031

Gemeinde Feistritz an der Gail

1. Präambel

Der Winterdienst leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit im Gemeindegebiet.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Beauftragung eines leistungsfähigen und verlässlichen Vertragspartners, der die Schneeräumung wirtschaftlich, zuverlässig und entsprechend den geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben durchführt.

Grundlage der Zusammenarbeit sind insbesondere Verlässlichkeit, rasche Kommunikation, eine geordnete Einsatzkoordination sowie eine nachvollziehbare Dokumentation sämtlicher Einsätze.

2. Auftraggeber

Gemeinde Feistritz an der Gail, Feistritz an der Gail 100, 9613 Feistritz an der Gail

3. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung des Winterdienstes, insbesondere der Schneeräumung, auf den im Winterdiensthandbuch 2026/2027, in der Straßenliste sowie in der Übersichtskarte angeführten Gemeindestraßen, Verbindungswegen, Zufahrten und sonstigen Verkehrsflächen.

Das Winterdiensthandbuch einschließlich Straßenliste und Übersichtskarte bildet einen Bestandteil der Leistungsbeschreibung und liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Feistritz an der Gail zur Einsichtnahme auf.

Die Vergabe erfolgt für insgesamt fünf Winterperioden von 2026/2027 bis einschließlich 2030/2031.

Grundlage für die Durchführung des Winterdienstes bilden insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils geltenden technischen Richtlinien und Vorschriften, insbesondere die RVS 12.04.12 „Schneeräumung und Streuung“ in der jeweils geltenden Fassung.



4. Vertragsdauer und Winterdienstperiode

Der Vertrag wird für fünf Winterperioden abgeschlossen.

Vertragsbeginn: 01.10.2026

Der Vertrag umfasst folgende Winterperioden: 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029, 2029/2030 und 2030/2031.

Als Winterdienstperiode im Sinne dieser Ausschreibung gilt jeweils der Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April des Folgejahres.

5. Leistungsgebiet

Das Leistungsgebiet umfasst die in der Straßenliste, im Winterdiensthandbuch bzw. in der Übersichtskarte angeführten Gemeindestraßen, Verbindungswege, Zufahrten und sonstigen ausgeschriebenen Verkehrsflächen in der Gemeinde Feistritz an der Gail.

Änderungen bzw. Erweiterungen geringen Umfangs, beispielsweise durch neu hinzukommende Gemeindestraßen oder Verkehrsflächen, bleiben während der Vertragslaufzeit vorbehalten. Wesentliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere folgende Leistungen:

- Schneeräumung sämtlicher ihm zugeteilter Verkehrsflächen;
- Freihaltung von Kreuzungsbereichen und Ausweichen;
- Räumung der im Leistungsgebiet enthaltenen Zufahrten;
- erforderlichenfalls mehrmalige Räumung bei anhaltendem Schneefall;
- möglichst schonende und schadensfreie Durchführung der Räumarbeiten;
- Beseitigung bzw. zweckmäßige Verlagerung von Schneemengen, soweit dies für die Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit der Verkehrsflächen erforderlich ist.



7. Organisation und Durchführung des Winterdienstes

Die Bediensteten der Gemeinde koordinieren sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Winterdienst und ist für eine effiziente und effektive Organisation desselben verantwortlich und gibt im Anlassfall die Anweisung für den Einsatz und überwacht die Durchführung. Der Bauhof der Gemeinde achtet darauf, dass alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden.

Der Wirtschaftshofleiter bzw. dessen Stellvertreter ist für die Umsetzung der Räum- und Dienstpläne unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, personeller und witterungsbedingter Rahmenbedingungen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für eine wirkungsvolle Abstimmung zwischen Schneeräumung und allfälliger Streuung.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm zugeteilten Räumarbeiten innerhalb seines Einsatzbereiches verantwortlich. Die Durchführung hat entsprechend dem Winterdiensthandbuch, dem Räumplan sowie den Anweisungen der zuständigen Einsatzleitung der Gemeinde zu erfolgen.

Nach erfolgter Einsatzanweisung ist ohne unnötigen Aufschub mit den erforderlichen Räumarbeiten zu beginnen. Erkennt der Auftragnehmer aufgrund der örtlichen Witterungs- oder Straßenverhältnisse einen dringenden Handlungsbedarf, hat er unverzüglich mit dem Wirtschaftshofleiter bzw. dessen Stellvertreter Kontakt aufzunehmen.

Oberste Priorität haben jene Straßen und Verkehrsflächen, die insbesondere vom Schülerverkehr bzw. öffentlichen Verkehr genutzt werden. Anschließend sind die übrigen Gemeindestraßen entsprechend ihrer im Winterdiensthandbuch festgelegten Priorität, Verkehrsbedeutung und Dringlichkeit zu räumen.

Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, erheblichen Behinderungen, Fahrzeugausfällen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Ergänzende Anweisungen der Gemeinde sind zu beachten und umzusetzen.

8. Anforderungen an den Auftragnehmer und Erreichbarkeit

- aufrechte, für die Leistung erforderliche Gewerbeberechtigung;
- ausreichende Ortskenntnisse im Gemeindegebiet;
- Einsatz geeigneter und entsprechend geschulter Fahrer;
- aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe;
- Bekanntgabe allfälliger Subunternehmer bereits im Angebot bzw. jedenfalls vor deren erstmaligem Einsatz;



- ausreichende personelle und technische Kapazitäten zur zuverlässigen Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen.

Während der Winterdienstperiode vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April des jeweiligen Folgejahres muss die ständige telefonische Erreichbarkeit einer verantwortlichen Ansprechperson des Auftragnehmers gewährleistet sein.

Der Auftragnehmer hat der Gemeinde eine entsprechende Telefonnummer bekannt zu geben. Änderungen der Ansprechperson oder der Telefonnummer sind der Gemeinde Feistritz an der Gail unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten Personen über die erforderlichen Berechtigungen zum Lenken und Bedienen der eingesetzten Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen verfügen.

9. Anforderungen an Fahrzeuge und Geräte

Für den Winterdienst sind ausreichend leistungsfähige, betriebssichere und für die örtlichen Verhältnisse geeignete Räumfahrzeuge einzusetzen.

Das eingesetzte Kraftfahrzeug sowie sämtliche verwendeten Geräte und Anbaugeräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Arbeitsgeräten auf öffentlichen Straßen entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine für die vorgesehenen Räumarbeiten und die örtlichen Verhältnisse ausreichende Motorleistung verfügen.

- geeigneter Schneepflug bzw. geeignete Räumvorrichtung;
- geeignete Winterbereifung;
- erforderlichenfalls Schneeketten;
- gesetzlich erforderliche Warn- und Sicherheitsbeleuchtung;
- technisch einwandfreier und betriebssicherer Zustand.

Wird ein Winterdiensteinsatz durch ein technisches Gebrechen, einen Fahrzeugausfall oder einen sonstigen technischen Defekt unterbrochen, ist die Gemeinde Feistritz an der Gail unverzüglich zu informieren.

Bei Ausfall eines Fahrzeuges oder Fahrers hat der Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit für ein geeignetes Ersatzfahrzeug bzw. entsprechendes Ersatzpersonal zu sorgen. Der Auftragnehmer hat bereits im Angebot bekannt zu geben, welche Ersatzmöglichkeiten bei Fahrzeug- oder Personalausfällen vorgesehen sind.



10. Digitale Einsatzdokumentation und GPS-Ortung

Sämtliche Winterdiensteseinsätze sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein GPS-Ortungsgerät zur Einsatzsteuerung und Protokollierung der Winterdiensteseinsätze wird von der Gemeinde Feistritz an der Gail zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass von der Gemeinde zur Verfügung gestellte GPS-Ortungsgerät während sämtlicher Winterdiensteseinsätze ordnungsgemäß zu verwenden und betriebsbereit zu halten.

Mittels GPS werden insbesondere Einsatzzeit, Einsatzort und die gefahrenen Räumstrecken digital erfasst. Die Aufzeichnungen dienen der nachvollziehbaren Dokumentation und Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen sowie der Nachweisführung über die Durchführung der Winterdiensteseinsätze.

Folgende Informationen müssen bei der Abrechnung als Nachweis beigelegt werden:

- Datum des Einsatzes;
- Beginn und Ende des Einsatzes;
- eingesetztes Fahrzeug;
- eingesetzter Fahrer;
- Einsatzdauer;
- Einsatzbereich bzw. gefahrene Räumstrecke;
- Besonderheiten oder außergewöhnliche Vorkommnisse.

Ziel der digitalen Erfassung ist eine einfache, transparente und nachvollziehbare Dokumentation der erbrachten Leistungen sowie eine entsprechende Nachweisführung im Zusammenhang mit den übernommenen Winterdienstleistungen.

11. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Einsatzstunden. Grundlage für die Abrechnung bilden die Einsatznachweise sowie die mittels GPS erfassten Einsatzdaten. An- und Abfahrtszeiten bzw. Fahrtstrecken außerhalb des Gemeindegebietes sind nicht gesondert verrechenbar.

Der angebotene Stundensatz für Fahrzeug einschließlich Arbeitsmaschine und Bedienpersonal hat sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Kosten zu beinhalten, insbesondere:



- Fahrzeug;
- Fahrer;
- Treibstoff;
- Schneepflug bzw. erforderliche Arbeitsausrüstung;
- Wartung und Instandhaltung;
- Versicherung;
- erforderliche Winterausrüstung;
- sonstige Betriebskosten.

Gesondert verrechenbare Leistungen oder Materialien müssen im Angebot ausdrücklich angeführt werden. Nicht ausdrücklich ausgewiesene Nebenkosten gelten als im angebotenen Stundensatz enthalten.

12. Sockelbetrag / Mindestvergütung

Zur Sicherstellung der erforderlichen Einsatzbereitschaft und Vorhaltung der für den Winterdienst erforderlichen Ressourcen wird je Winterperiode ein fixer Sockelbetrag von maximal **EUR 1.500,00** inkl. MwSt. ohne Indexierung gewährt.

Der volle Sockelbetrag in Höhe von **EUR 1.500,00** gebührt ausschließlich dann, wenn der Auftragnehmer das für den Winterdienst erforderliche **Fahrzeug einschließlich Arbeitsgerät (Schneepflug)** sowie das **erforderliche Bedienpersonal** selbst bereitstellt und während der Winterdienstperiode einsatzbereit vorhält.

Werden Fahrzeug und/oder Arbeitsgerät von der Gemeinde Feistritz an der Gail bereitgestellt, erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Sockelbetrages.

Es gelten folgende Sockelbeträge:

- **Fahrzeug + Arbeitsgerät + Personal durch Auftragnehmer:** 100 % = EUR 1.500,00
- **Fahrzeug + Personal durch Auftragnehmer, Arbeitsgerät durch Gemeinde:** 60 % = EUR 900,00
- **nur Personal durch Auftragnehmer, Fahrzeug und Arbeitsgerät durch Gemeinde:** 30 % = EUR 450,00

Maßgeblich für die Höhe des Sockelbetrages ist die im jeweiligen Auftrag bzw. Werkvertrag vereinbarte Bereitstellungsvariante.



Der jeweils zustehende Sockelbetrag gelangt zum **1. November** der betreffenden Winterperiode zur Auszahlung und wird bei der jeweiligen Jahresabrechnung auf die tatsächlich erbrachten und verrechenbaren Winterdienstleistungen angerechnet.

Werden innerhalb einer Winterperiode Leistungen im Wert von weniger als dem jeweils zustehenden Sockelbetrag erbracht, verbleibt der nicht ausgeschöpfte Teil beim Auftragnehmer. Eine Rückzahlung, Gegenverrechnung oder Verpflichtung zur Erbringung zusätzlicher Leistungen besteht nicht.

13. Preisbindung und jährliche Indexierung

Die im Angebot angeführten Preise und Stundensätze gelten für die Winterperiode 2026/2027 als Fixpreise.

Ab der Winterperiode 2027/2028 erfolgt einmal jährlich eine Anpassung der vereinbarten Preise und Stundensätze (ohne Sockelbetrag) entsprechend der Veränderung des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder eines an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex.

Als Ausgangsbasis gilt die für September 2026 veröffentlichte Indexzahl. Für die jeweilige jährliche Anpassung ist die für September des betreffenden Jahres veröffentlichte Indexzahl maßgeblich. Die daraus resultierende Preisänderung gilt jeweils ab 1. Oktober der betreffenden Winterdienstperiode.

Die Anpassung erfolgt im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Veränderung des maßgeblichen Index gegenüber der Ausgangsbasis. Sowohl Erhöhungen als auch Senkungen des Index sind zu berücksichtigen.

Sollte der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der von Statistik Austria veröffentlichte Nachfolgeindex. Eine Änderung der Berechnungsmethode oder der Indexbasis berührt die Wertsicherungsvereinbarung nicht.

Der Sockelbetrag gemäß Punkt 12 ist über den Vertragszeitraum ein Fixpreis und wird nicht jährlich valorisiert.

14. Haftung und Schadensmeldung

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße, sorgfältige und vertragsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.



Die Stellung der Gemeinde als Wegerhalterin im Sinne des § 1319a ABGB bleibt unberührt.

Während des Winterdienstes festgestellte Schäden, außergewöhnliche Gefahrenstellen oder sonstige sicherheitsrelevante Umstände sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Vom Auftragnehmer bzw. von dessen Mitarbeitern verursachte Schäden sind ebenfalls unverzüglich der Gemeinde zu melden und, soweit erforderlich, über die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers abzuwickeln.

Die GPS-Aufzeichnungen und Einsatzdokumentationen dienen insbesondere als Nachweis über Zeitpunkt, Dauer und örtlichen Umfang der durchgeführten Winterdienstleistungen.

15. Vertragsauflösung

Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag insbesondere bei wiederholter Schlechtleistung, erheblichen oder wiederholten Verzögerungen bei angeordneten Winterdiensteinsätzen, wiederholter Nichterreichbarkeit während der vereinbarten Winterdienstperiode, groben Vertragsverletzungen, nachhaltiger Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen, wiederholter mangelhafter oder fehlender Einsatzdokumentation oder wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verwendung des GPS-Ortungsgerätes nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Verbesserung bzw. schriftlicher Mahnung vorzeitig aufzulösen. Dem Auftragnehmer ist grundsätzlich eine angemessene Frist zur Verbesserung einzuräumen, sofern eine Verbesserung möglich und der Gemeinde zumutbar ist. Bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder Gefahr im Verzug bleibt eine sofortige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund vorbehalten.

16. Angebotslegung

Das Angebot hat zumindest folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- Stundensatz netto und brutto für Fahrzeug einschließlich Schneepflug/Arbeitsmaschine und Fahrer;
- Optionalposition: Stundensatz für Fahrzeug mit Anbau ohne Schneepflug bzw. Arbeitsmaschine, wenn der Schneepflug bzw. das Gerät von der Gemeinde bereitgestellt wird;
- Optionalposition: Stundensatz ausschließlich für Fahrer/Personal, wenn Fahrzeug und Gerät von der Gemeinde bereitgestellt werden;
- genaue Bezeichnung der vorgesehenen Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen;
- Angaben zu Motorleistung und technischer Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge;



- Angaben zum vorgesehenen Personal;
- Angaben zu Ersatzfahrzeug und Personalreserve;
- Ansprechpartner einschließlich telefonischer Erreichbarkeit;
- Nachweis bzw. Angaben zur Betriebshaftpflichtversicherung;
- Bekanntgabe allfälliger Subunternehmer;
- Nachweis der erforderlichen Gewerbeberechtigung;
- firmenmäßige Fertigung des Angebotes.

Sämtliche Preise sind eindeutig und nachvollziehbar anzugeben. Die Preisentwicklung während der Vertragsdauer richtet sich ausschließlich nach der in Punkt 13 festgelegten Indexierung.

17. Zuschlagskriterien

Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit des Angebotes;
- angebotener Stundensatz;
- technische Ausstattung und Leistungsfähigkeit der eingesetzten Fahrzeuge;
- Verfügbarkeit von Ersatzfahrzeugen und Personal;
- Zuverlässigkeit und organisatorische Leistungsfähigkeit;
- Ortskenntnisse im Einsatzgebiet;
- Qualität der vorgesehenen Einsatzorganisation;
- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angebotsunterlagen.

Die Gemeinde behält sich vor, fehlende oder unklare Angaben – soweit rechtlich zulässig – aufklären bzw. ergänzen zu lassen.

**18. Preisblatt / Bieterangaben**

Bieter/Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefonische Erreichbarkeit	

Angebotspreise

Pos.	Leistung	Netto	Brutto
1	Räumfahrzeug inkl. Schneepflug/Arbeitsmaschine und Fahrer	EUR _____ / Std.	EUR _____ / Std.
2	Optional – Fahrzeug ohne Schneepflug/Arbeitsmaschine	EUR _____ / Std.	EUR _____ / Std.
3	Optional – ausschließlich Fahrer/Personal	EUR _____ / Std.	EUR _____ / Std.

Vorgesehene Fahrzeuge und Geräte

Fahrzeug/Typ: _____

Motorleistung: _____

Schneepflug/Arbeitsgerät: _____

Kennzeichen: _____

Ersatzfahrzeug / Ausfallvorsorge_____
_____**Vorgesehenes Personal**_____
_____**Subunternehmer**☐ Nein ☐ Ja, folgende:

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die Ausschreibungsunterlagen sowie das Winterdiensthandbuch zur Kenntnis genommen zu haben und die darin festgelegten Bedingungen anzuerkennen.

Ort, Datum:

Firmenmäßige Fertigung / Unterschrift:

